

28. Ist ein Urteil nichtig, das gegen einen Auslieferungsvertrag verstoßt?

IV. Straffenat. Urt. v. 8. Februar 1938 g. R. 4 D 836/37.

I. Landgericht Chemnitz.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte war durch rechtskräftiges Urteil des AG. in G. vom 5. August 1933 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre verurteilt worden und hatte sich der Vollstreckung der Strafe durch Flucht in die Tschechoslowakei entzogen. Von dort ist er zur Verbüßung dieser Strafe am 12. Oktober 1935 nach Deutschland ausgeliefert

worden. Während er die Strafe verbüßte, hat ihn das *RG.* in *E.* am 7. Januar 1936 wegen eines Betruges verurteilt, den er vor seiner Flucht begangen hatte. Auch dieses Urteil hat die Rechtskraft erlangt. Nachdem er sich nach Verbüßung der Strafe über einen Monat im Inland in Freiheit befunden hatte, ist nunmehr ein neues Hauptverfahren gegen ihn wegen Betruges eröffnet worden. Das *RG.* hat das Verfahren eingestellt, weil die Strafflage verbraucht sei. Hiergegen hat die *StR.* Revision eingelegt.

Die Anklage wegen Betruges betrifft dieselbe Tat, die schon das *RG.* in *E.* abgeurteilt hatte. Die frühere Aburteilung verstieß gegen den Art. 12 des Vertrages über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik v. 8. Mai 1922 (*RGBl.* 1923 II S. 48, 56). Hiernach darf der Ausgelieferte wegen einer Straftat, die er vor der Auslieferung begangen hat, nur so weit zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, als die Auslieferung wegen dieser Straftat bewilligt worden ist oder der ausliefernde Staat der Verfolgung oder Bestrafung zugestimmt hat. Diese Beschränkung fällt fort, wenn der Ausgelieferte das Gebiet des ersuchenden Staates nicht innerhalb eines Monats verläßt, nachdem er seine Freiheit wiedererlangt hat.

Die Revision führt aus, dem Amtsgericht in *E.* habe nach dem Staatsvertrage die Vollmacht gefehlt, gegen den Angeklagten wegen dieser Tat zu verhandeln und zu urteilen; deshalb müsse das Urteil trotz seiner Rechtskraft als nicht vorhanden angesehen werden, und es sei daher nunmehr, nachdem sich der Angeklagte seit länger als einem Monat in Freiheit im Inland aufgehalten habe, ein neues Verfahren wegen der bereits abgeurteilten Tat zulässig.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht zugestimmt werden. Von einer Nichtigkeit eines strafgerichtlichen Urteiles könnte man höchstens sprechen, wenn das Urteil in keiner Weise den Vorschriften und dem Geiste der *StPD.* entspräche: Für den Fall, daß ein Strafurteil gegen einen Auslieferungsvertrag verstößt, hat das *RG.* bereits in einem Ur. v. 9. Januar 1930 3 D 888/29 (= *StR.* 1930 S. 1872 Nr. 12) ausgesprochen, diese Verletzung sei nur geeignet, die Unsechtharkeit mit dem ordentlichen Rechtsmittel zu begründen, nicht aber, die klageverbrauchende Wirkung des rechtskräftigen Urteiles auszuschalten. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.